

VERWALTUNGSAUSSCHUSS DES EUROPÄISCHEN  
ÜBEREINKOMMENS ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG  
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN  
(ADN)  
(21. Tagung, Genf, 31. August 2018)

**Protokoll der einundzwanzigsten Sitzung des  
Verwaltungsausschusses des Europäischen Übereinkommens  
über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern  
auf Binnenwasserstraßen\***

\*

---

\* Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen  
CCNR/ZKR/ADN/47 verteilt.

## Inhalt

	<i>Absätze</i>	<i>Seite</i>
I. Teilnehmer .....	1-4	3
II. Genehmigung der Tagesordnung (TOP 1) .....	5	3
III. Stand des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN) (TOP 2).....	6-7	3
IV. Fragen betreffend die Umsetzung des ADN (TOP 3) .....	8-19	3
A. Klassifikationsgesellschaften.....	8-12	3
1. Zertifizierung der Übereinstimmung mit ISO/IEC 17020:2012 und Liste der ADN-Verweise .....	8-11	3
2. Anerkennung von Klassifikationsgesellschaften.....	12	4
B. Ausnahmegenehmigungen, Abweichungen und Gleichwertigkeiten .....	13-14	4
C. Verschiedene Mitteilungen .....	15-18	4
D. Sonstige Fragen .....	19	5
V. Arbeiten des Sicherheitsausschusses (TOP 4).....	20-21	5
VI. Arbeitsprogramm und Sitzungsplan (TOP 5).....	22	5
VII. Verschiedenes (TOP 6) .....	23-24	6
A. Arbeiten des Binnenverkehrsausschusses .....	23	6
B. Ausgabe 2019 des ADN .....	24	6
VIII. Genehmigung des Sitzungsprotokolls (TOP 7).....	25	6

## **I. Teilnehmer**

1. Der Verwaltungsausschuss des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN) hielt am 31. August 2018 in Genf seine einundzwanzigste Sitzung ab.
2. An dieser Sitzung nahmen Vertreter folgender Vertragsparteien teil: Belgien, Deutschland, Frankreich, Kroatien, Niederlande, Österreich, Rumänien, Russische Föderation, Schweiz und Slowakei.
3. Der Verwaltungsausschuss stellte fest, dass die an der Sitzung teilnehmenden Delegationen akkreditiert waren und die für die Beschlussfähigkeit erforderliche Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vertragsparteien erreicht war.
4. Gemäß Artikel 17 Absatz 2 des ADN und einer Entscheidung des Ausschusses (ECE/ADN/2, Abs. 8) wohnte der Sitzung auch ein Vertreter der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt (ZKR) als Beobachter bei.

## **II. Genehmigung der Tagesordnung (TOP 1)**

*Dokumente:* ECE/ADN/46 und Add.1

5. Der Verwaltungsausschuss genehmigte die vom Sekretariat vorbereitete Tagesordnung.

## **III. Stand des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN) (TOP 2)**

6. Der Verwaltungsausschuss stellte fest, dass die Anzahl der ADN-Vertragsparteien weiterhin achtzehn beträgt: Belgien, Bulgarien, Deutschland, Frankreich, Kroatien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Polen, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Schweiz, Serbien, Slowakei, Tschechische Republik, Ukraine und Ungarn.
7. Der Ausschuss nahm ferner zur Kenntnis, dass die von ihm in seiner letzten Sitzung angenommenen Änderungsvorschläge (ECE/ADN/45) den Vertragsparteien am 1. Juli 2018 zwecks Zustimmung mit Verwahrer-Notifizierung C.N.297.2018.TREATIES-XI.D.6 übermittelt wurden. Sofern bis zum 1. Oktober 2018 keine ausreichende Anzahl von Widersprüchen eingeht, gelten sie als angenommen und treten am 1. Januar 2019 in Kraft.

## **IV. Fragen betreffend die Umsetzung des ADN (TOP 3)**

### **A. Klassifikationsgesellschaften**

#### **1. Zertifizierung der Übereinstimmung mit ISO/IEC 17020:2012 und Liste der ADN-Verweise**

8. Der Verwaltungsausschuss stellte fest, dass das Russian Maritime Register of Shipping dem Sicherheitsausschuss in dessen dreiunddreißigster Sitzung Informationen über die Zertifizierung der Übereinstimmung mit ISO/IEC 17020:2012 vorgelegt hat, der Sicherheitsausschuss nach Diskussion jedoch zusätzliche Informationen für erforderlich hielt und die Russische Föderation aufgefordert hatte, mit anderen Mitgliedern des Sicherheitsausschusses einen Meinungs austausch zu führen und sich von ihnen beraten zu

lassen, um die o.g. Übereinstimmung zu erreichen (siehe Protokoll des Sicherheitsausschusses ECE/TRANS/WP.15/AC.2/68, Abs. 26 und 27).

9. Der Ausschuss stellte ferner fest, dass das Russian Maritime Register of Shipping auch die Liste der ADN-Verweise in seinen Klassenvorschriften vorgelegt hat (siehe Protokoll des Sicherheitsausschusses ECE/TRANS/WP.15/AC.2/68, Abs. 28).

10. Weitere Empfohlene ADN-Klassifikationsgesellschaften wurden um die Vorlage solcher Nachweise gebeten, wie dies in den vergangenen Sitzungen des Sicherheitsausschusses erörtert worden war. Die Liste der empfohlenen und anerkannten Klassifikationsgesellschaften ist auf der Website des Sekretariats unter folgendem Link abrufbar: [www.unece.org/trans/danger/publi/adn/adnclassifications.html](http://www.unece.org/trans/danger/publi/adn/adnclassifications.html).

11. Schließlich stellte der Ausschuss fest, dass keine der Empfohlenen ADN-Klassifikationsgesellschaften aus der Russischen Föderation an den letzten Sitzungen der informellen Arbeitsgruppe teilgenommen hat. Unter Hinweis auf die Pflichten der empfohlenen Klassifikationsgesellschaften gemäß Abschnitt 1.15.4 und darauf, dass sie gemäß Unterabschnitt 1.15.4.2 „mindestens einmal jährlich in einer gemeinsamen Sitzung einen Erfahrungsaustausch [führen]“ müssen, bekräftigte der Ausschuss die Aufforderung des Sicherheitsausschusses an das Russian Maritime Register of Shipping und das Russian River Register, dieser Pflicht nachzukommen.

## **2. Anerkennung von Klassifikationsgesellschaften**

*Informelles Dokument:* INF.1 (Kroatien)

12. Der Ausschuss nahm den Antrag Kroatiens auf Aufnahme des Croatian Register of Shipping in die Liste der gemäß Kapitel 1.15 der dem ADN beigefügten Verordnung zur Anerkennung empfohlenen Klassifikationsgesellschaften zur Kenntnis und beschloss, zur Prüfung des Antrags einen Sachverständigenausschuss einzusetzen.

## **B. Ausnahmegenehmigungen, Abweichungen und Gleichwertigkeiten**

13. Dem Verwaltungsausschuss lagen in dieser Sitzung keine Anträge auf Ausnahmegenehmigungen, Abweichungen und Gleichwertigkeiten zur Prüfung vor.

14. Es wurde daran erinnert, dass der Wortlaut und Stand der Ausnahmegenehmigungen, Sondervereinbarungen, Abweichungen und Gleichwertigkeiten sowie der Wortlaut der Mitteilungen auf der Website des Sekretariats unter folgendem Link abgerufen werden können: <http://www.unece.org/trans/danger/danger.html>.

## **C. Verschiedene Mitteilungen**

15. Der Verwaltungsausschuss forderte die Länder auf, die Kontaktdaten ihrer zuständigen Behörden zu überprüfen und gegebenenfalls (soweit noch nicht geschehen) anhand der empfohlenen Liste gemäß Unterabschnitt 1.15.2.4 der dem ADN beigefügten Verordnung Klassifikationsgesellschaften anzuerkennen.

16. Es wurde daran erinnert, dass der Verwaltungsausschuss gemäß Unterabschnitt 1.16.4.3 der dem ADN beigefügten Verordnung eine aktuelle Liste der berufenen Untersuchungsstellen führen soll. Die bisher eingegangenen Informationen sind auf der Website des Sekretariats unter <http://www.unece.org/trans/danger/danger.htm> abrufbar.

17. Ferner wurde daran erinnert, dass die im Sekretariat eingegangenen Musterbescheinigungen auf der Website der UN-ECE unter folgendem Link abrufbar sind: [http://www.unece.org/trans/danger/publi/adn/model\\_expert\\_certificates.html](http://www.unece.org/trans/danger/publi/adn/model_expert_certificates.html).

18. Die Vertragsparteien wurden daran erinnert, dem Sekretariat ihre Musterbescheinigungen und ADN-Prüfungsstatistiken zu übermitteln, soweit dies noch nicht geschehen ist.

#### **D. Sonstige Fragen**

19. Unter diesem Punkt wurden keine weiteren Fragen behandelt.

#### **V. Arbeiten des Sicherheitsausschusses (TOP 4)**

20. Der Verwaltungsausschuss nahm die Arbeiten des Sicherheitsausschusses, die im Protokoll über dessen dreiunddreißigste Sitzung (ECE/TRANS/WP.15/AC.2/68) zusammengefasst sind, zur Kenntnis und nahm folgende Vorschläge an:

a) die Änderungsvorschläge zur Ineinklangbringung der dem ADN beigefügten Verordnung mit den geänderten ADR- und RID-Fassungen, die ab 1. Januar 2019 gelten sollen (siehe ECE/TRANS/WP.15/AC.2/68, Anlage II). Das Sekretariat wurde gebeten, diese als Addendum zu Dokument ECE/ADN/45 (ECE/ADN/45/Add.1) zu veröffentlichen und sie den Vertragsparteien gemäß dem Verfahren nach Artikel 20 Absatz 5 Buchstabe a des ADN bis spätestens 1. September 2018 zuzuleiten, damit sie am 1. Januar 2019, d. h. einen Monat nach der Annahme durch die Vertragsparteien, in Kraft treten können;

b) alle Korrekturvorschläge zu den zuvor notifizierte Änderungen der dem ADN beigefügten Verordnung (ECE/ADN/45) (siehe ECE/TRANS/WP.15/AC.2/68, Anlage III). Da diese Korrekturen von der Annahme der in Dokument ECE/ADN/45 enthaltenen Änderungen abhängig sind, wurde das Sekretariat gebeten, sie als Korrigendum zu Dokument ECE/ADN/45 (ECE/ADN/45/Corr.1) zu veröffentlichen und sie den Vertragsparteien gemäß der üblichen Vorgehensweise für Korrekturen am 1. Oktober 2018 (dem voraussichtlichen Tag der Annahme der Änderungen) zur Annahme zuzuleiten, damit sie spätestens am 1. Januar 2019 wirksam werden können; und

c) alle in Dokument ECE/TRANS/WP.15/AC.2/68, Anlage IV, enthaltenen Korrekturvorschläge zur dem ADN beigefügten Verordnung. Das Sekretariat wurde gebeten, diese den Vertragsparteien gemäß der üblichen Vorgehensweise für Korrekturen bis spätestens 1. Oktober 2018 zur Annahme zuzuleiten, damit sie spätestens am 1. Januar 2019 wirksam werden können.

d) alle Korrekturvorschläge zur ADN-Ausgabe 2017 (ECE/TRANS/258), die nicht die Zustimmung der Vertragsparteien benötigen (siehe ECE/TRANS/WP.15/AC.2/68, Anlage V).

21. Der Ausschuss stellte fest, dass der ADN-Sicherheitsausschuss auch Änderungen der dem ADN beigefügten Verordnung angenommen hat, die am 1. Januar 2021 in Kraft treten sollen (ECE/TRANS/WP.15/AC.2/68, Anlage I). Da damit zu rechnen ist, dass der Sicherheitsausschuss in seinen nächsten Sitzungen weitere Änderungen annehmen wird, die am 1. Januar 2021 in Kraft treten sollen, beschloss der Ausschuss, sie zu einem späteren Zeitpunkt zu prüfen.

#### **VI. Arbeitsprogramm und Sitzungsplan (TOP 5)**

22. Der Verwaltungsausschuss beschloss, seine nächste Sitzung am 25. Januar 2019 abzuhalten und stellte fest, dass letzter Termin für die Einreichung von Dokumenten der 26. Oktober 2018 ist.

## **VII. Verschiedenes (TOP 6)**

### **A. Arbeiten des Binnenverkehrsausschusses**

23. Der Ausschuss nahm die Bitte des Binnenverkehrsausschusses (ITC) an die Arbeitsgruppen zur Kenntnis, ihre Beiträge nach ihren jährlichen Sitzungen „als Beiträge zur Entwicklung der Strategie und des Fahrplans des ITC im Hinblick auf deren endgültige Annahme in den geschlossenen Sitzungen seiner einundachtzigsten Jahressitzung zu übermitteln, wie dies im Protokoll über seine achtzigste Sitzung dargelegt ist (ECE/TRANS/274, Abs. 17). Es wurde darauf hingewiesen, dass das Dokument den am Ausschuss teilnehmenden Regierungsvertretern per E-Mail zugestellt wird und letzter Termin für die Einreichung von Bemerkungen der 30. September ist.

### **B. Ausgabe 2019 des ADN**

24. Der Ausschuss forderte das Sekretariat auf, alle in der Sitzung angenommenen Korrekturen und relevanten Änderungen in der neuen konsolidierten ADN-Ausgabe 2019, die sich derzeit in Ausarbeitung befindet, zu berücksichtigen.

## **VIII. Genehmigung des Sitzungsprotokolls (TOP 7)**

25. Der Verwaltungsausschuss billigte das Protokoll über seine einundzwanzigste Sitzung auf der Grundlage eines Sekretariatsentwurfs, der den Delegationen nach der Sitzung zur Genehmigung per E-Mail zugestellt wurde.

\*\*\*